Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtkanzlei@stadtluzern.ch

Antwort auf die Interpellation 194

Luzern ist bunt – Rechtsextreme sind bei uns nicht willkommen

Daniel Gähwiler und Maël Leuenberger namens der SP/JUSO-Fraktion vom 24. April 2026
StB 570 vom 12. August 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 12. November 2026 beantwortet

Ausgangslage
Die Interpellanten zeigten sich besorgt über die damals angekündigte Demonstration der Gruppe «Mass-Voll» vom 9. Mai 2026 in der Stadt Luzern sowie über die damit verbundene mögliche Teilnahme von Personen aus dem rechtsextremen Spektrum im In- und Ausland. Vor dem Hintergrund verschiedener Medienberichte über frühere Vorfälle, gewalttätige Ereignisse und zunehmend rechtsextreme Vernetzungen ersuchen sie den Stadtrat um Auskunft zum Umgang mit rechtsextremen Kundgebungen in der Stadt Luzern sowie zur erteilten Bewilligung an Mass-Voll für die Laufkundgebung.

Am 9. Mai 2026 fanden in der Stadt Luzern zwei Demonstrationen mit unterschiedlichen Anliegen statt. Wie bei Kundgebungen üblich, erfolgte die Erteilung der Bewilligung für die Mass-Voll-Laufkundgebung nach den standardisierten Verfahren der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV). Die zuständige Behörde (vorliegend STAV) verfügt im Bewilligungsverfahren über Ermessensspielraum, muss dabei jedoch das Willkürverbot, das Rechtsgleichheitsgebot sowie den Schutz der Freiheitsrechte (insbesondere Meinungs- und Versammlungsfreiheit) beachten. Sie ist verpflichtet, alle betroffenen Interessen neutral und objektiv gegeneinander abzuwägen. Lässt sich ein Gesuch nicht vollständig bewilligen, muss sie prüfen, ob durch Auflagen, Bedingungen oder Alternativen (z. B. Ort, Zeit) eine verhältnismässige Lösung gefunden werden kann. Das standardisierte Verfahren sieht daher vor, dass in einem persönlichen Gespräch mit den Gesuchstellenden und in Anwesenheit der Luzerner Polizei die Örtlichkeit der Besammlung, die Laufroute, die Auflösung und der Zeitpunkt der gewünschten Kundgebung so koordiniert wird, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden können. Dazu zählt auch die Sicherheit der Teilnehmenden. Zudem werden die Interessen der Gewerbebetreibenden, der Anwohnenden und anderer Steakholder (z. B. vbl, KKL) bei der Beurteilung und Koordination der Kundgebung berücksichtigt. Dies bedeutet, dass stark frequentierte Bereiche, wie z. B. enge Einkaufsgassen, Hauptverkehrsachsen oder Schulwege, während der jeweiligen Hauptnutzungszeiten möglichst gemieden werden. Ausserdem erfolgt eine enge Abstimmung mit der Luzerner Polizei, damit die polizeiliche Einsatzplanung, etwa bei parallel stattfindenden Grossanlässen, wie z. B. Sportveranstaltungen, berücksichtigt werden können.

Die Laufkundgebung der Organisation Mass-Voll hat die Stadt Luzern in Absprache mit der Luzerner Polizei unter Auflagen bewilligt. Auch das eingereichte Gesuch für eine Gegendemonstration wurde bewilligt. Für den Stadtrat ist das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit essenziell für eine Demokratie. Demonstrationen sind mögliche Mittel, um Anliegen friedlich und öffentlich zu vertreten. Die Teilnehmenden sind jedoch gehalten, sich strikt an die Auflagen zu halten und das Recht auf freie Meinungsäusserung respektvoll wahrzunehmen sowie friedlich zu demonstrieren. Diese Auflagen und Bestimmungen in der erteilten Bewilligung für Kundgebungen beinhalten unter anderem die strikte

Einhaltung der vorgegebenen Marschroute, das Vermummungsverbot, das Verbot über das Mitführen oder Mittragen von Waffen, Schlagstöcken, gefährlichen Gegenständen (z. B. Hellebarden), Farbbeuteln, Gesichtstüchern sowie das Verbot extremistischer oder rassistischer Botschaften, wie z. B. rassistische Parolen, ebenso deren Verbreitung. Die verantwortliche Person der Kundgebung ist verpflichtet, die Teilnehmenden vor Beginn des Anlasses per Megafon oder mit anderen geeigneten Mitteln unmissverständlich auf diese Auflagen und Bestimmungen hinzuweisen. Sie ist auch für die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung zuständig. Die Veranstaltenden haben einen eigenen, ausreichenden Ordnungsdienst zu organisieren, der einen geordneten Ablauf des Anlasses gewährleistet.

Die Sicherheit der Bevölkerung hat bei solchen Kundgebungen für den Stadtrat höchste Priorität. Der Austausch mit der Luzerner Polizei bei der Planung und Durchführung von Kundgebungen ist deshalb von grosser Bedeutung. Auch im Zusammenhang mit den geplanten Kundgebungen vom 9. Mai 2026 fand eine enge Zusammenarbeit statt. Es wurde eine Lage- und Risikobeurteilung vorgenommen, mit dem Resultat, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit entsprechenden Auflagen gewährleistet werden kann. Der Ort der Besammlung und der Auflösung sowie die Route für die Mass-Voll-Kundgebung folgte dieser Praxis und berücksichtigte sowohl die Bedürfnisse der Teilnehmenden als auch diejenigen der Stadtbevölkerung, der Verkehrsteilnehmenden, der Gewerbebetreibenden und Stakeholder. Der Beginn der Kundgebung wurde in Abstimmung mit der Luzerner Polizei so bestimmt, dass Überschneidungen mit dem abendlichen FCL-Spiel auf der Luzerner Allmend vermieden werden konnten. Die Stadt Luzern hat gestützt darauf die Bewilligungen erteilt.

Wie sich rückblickend gezeigt hat, konnten die beiden Kundgebungen ohne grössere Zwischenfälle durchgeführt werden. Durch die Luzerner Polizei werden im Nachgang zu den beiden Veranstaltungen einzelne strafbare Handlungen abgeklärt und mögliche Strafverfahren geprüft.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Stadtrat die Fragen der Interpellation wie folgt:

Zu 1.:
Wie stellt sich der Stadtrat zu internationalen Aufmärschen von Rechtsextremen in Luzern?

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bilden die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit eine zentrale Voraussetzung für die freie demokratische Willensbildung sowie die Ausübung der politischen Rechte, und sie sind ein unentbehrlicher Bestandteil jeder demokratischen Verfassungsordnung. Eine Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs kann verweigert werden, wenn die Behörden zum Schluss kommen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht anders aufrechterhalten werden kann. Die politische Gesinnung des Gesuchstellers hingegen darf nicht Bewilligungskriterium sein. Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass ein bedingter Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs besteht, wenn es für die Ausübung von Freiheitsrechten auf öffentlichem Grund erforderlich ist. Weder bei den Gesuchstellenden noch bei den angekündigten Teilnehmenden der Kundgebung handelte es sich um verbotene Organisationen. Die Lage- und Risikobeurteilung der Stadt Luzern und der Luzerner Polizei hat ergeben, dass beide Veranstaltungen getrennt voneinander durchgeführt werden können, da die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit entsprechenden Auflagen gewährleistet werden kann. Die Stadt Luzern hat gestützt darauf die Bewilligungen erteilt.

Luzern ist eine lebenswerte und sichere Stadt für alle Bevölkerungsgruppen und Generationen. Eine lebenswerte Stadt zu sein bedeutet, auch eine inklusive und gerechte Stadt zu sein, in der sich alle frei entfalten und sicher bewegen können – unabhängig von Geschlecht, Religion oder sexueller Orientierung. Deshalb haben rassistische und diskriminierende Parolen in der Öffentlichkeit keinen Platz. Die Meinungsäusserungsfreiheit erachtet der Stadtrat als hohes Gut einer Demokratie, mit der aber auch verantwortungsvoll umgegangen werden muss. Demonstrationen sind mögliche Mittel, um Anliegen friedlich und öffentlich zu vertreten. Jedoch sind diese Demonstrationen an gesetzliche Auflagen gebunden, und die Teilnehmenden müssen sich strikt an die Bedingungen und Auflagen halten. Dazu

gehören z. B. Beispiel die Einhaltung der vorgegebenen Route, das Vermummungsverbot oder das Mittrageverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen. Auch extremistische oder strafbare Botschaften – wie z. B. rassistische Parolen – sind verboten und für den Stadtrat inakzeptabel. Verletzungen gegen diese Auflagen werden strafrechtlich verfolgt.

Zu 2.:
Wie will der Stadtrat verhindern, dass Luzern zum Vernetzungsort von Rechtsextremen verkommt?

Der Stadtrat respektiert die Grundrechte der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit im Rahmen der in der Antwort auf Frage 1 erwähnten Schranken. In Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei setzt er sich aber konsequent dagegen ein, dass es unter dem Deckmantel der Versammlungsfreiheit zu rechtswidrigen Aktivitäten jeglicher Art kommt. Die Stadt Luzern und die Luzerner Polizei stehen dazu im regelmässigen, engen Austausch und beurteilen die Ausgangslage laufend. Bestehen Hinweise oder Erkenntnisse zu Versammlungsaufrufen von extremistischen Gruppierungen, werden durch die Luzerner Polizei detaillierte Abklärungen vorgenommen. Bestätigen sich die Vorbehalte, ist eine Bewilligungserteilung zur Nutzung des öffentlichen Grundes nicht angezeigt. Im Weiteren setzt sich der Stadtrat für das friedliche Miteinander aller Menschen ein und fördert das Engagement gegen Diskriminierung sowie für Zivilcourage, etwa mit Programmen wie der Aktionswoche gegen Rassismus oder mit der Plattform «Luzern schaut hin».

Zu 3.:
*Sind Bewilligungen für Aufmärsche und Anlässe von Organisator*innen, durch die es bereits früher und an anderen Orten zu Gewalt kam, an besondere Auflagen geknüpft?*

Gestützt auf die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit besteht grundsätzlich ein bedingter Anspruch, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen. Im entsprechenden Bewilligungsverfahren ist der mit dem gesteigerten Gemeingebrauch verbundenen Grundrechtsausübung Rechnung zu tragen. Mitberücksichtigen darf die Bewilligungsbehörde jedoch

1. die gegen eine Kundgebung sprechenden polizeilichen Gründe;
2. die zweckmässige Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohnerschaft sowie
3. die mit einer Kundgebung verursachte Beeinträchtigung von Freiheitsrechten unbeteiligter Drittpersonen.

Die verschiedenen Interessen sind nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen und zu gewichten. Nicht massgebend ist, ob die von den Demonstrierenden vertretenen Auffassungen und Anliegen der Bewilligungsbehörde mehr oder weniger wertvoll erscheinen. Gefahren und Risiken wie zu erwartende Ausschreitungen oder die Nichtbefolgung von Auflagen müssen allerdings durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt sein. Zudem darf die Berufung auf frühere Erfahrungen nicht zu einer unverhältnismässigen Grundrechtseinschränkung führen (BGE 151 I 257 E. 7.3.2).

Eingehende Gesuche für Kundgebungen in der Stadt Luzern werden immer gemeinsam mit den Gesuchstellenden und der Luzerner Polizei besprochen und abgewogen. Vor der Erteilung einer Bewilligung erfolgt die Prüfung in Form einer Einzelfallbeurteilung und unter Vornahme einer Güterabwägung. Daraus ergeben sich an die Veranstaltung angepasste Auflagen und Bedingungen. Diese verbieten beispielsweise strafbare Botschaften wie rassistische Äusserungen und das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, aber auch andere Verstösse gegen die öffentliche Ordnung.

Zu 4.:
Ist dies für die Mass-Voll-Demonstration vom 9. Mai 2026 der Fall?

Ja, die Kundgebung vom 9. Mai 2026 unterlag beispielsweise zusätzlich der expliziten Auflage, dass das Mitführen und Mittragen von Hellebarden verboten ist. Zudem wurden auch räumliche und zeitliche Einschränkungen verfügt.

Im Zentrum der Prüfung stand die Routenführung, insbesondere die Frage, welche Altstadtbereiche für den Demonstrationszug geeignet waren. Nach sorgfältiger Abwägung entschied die Bewilligungsbehörde, stark frequentierte Abschnitte wie die Rössligasse, Weggisgasse und Hertensteinstrasse während der Ladenöffnungszeiten von der Route auszunehmen. Stattdessen wurden weniger belebte Strassen wie der Löwengraben oder die Grendelstrasse bewilligt. Diese Entscheidung folgte einer etablierten Praxis und orientierte sich an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein bedingter Anspruch auf die Durchführung einer Kundgebung mit Appellwirkung besteht. Eine Bewilligungspraxis, die Kundgebungen während der Ladenöffnungszeiten an Samstagen in der Altstadt Luzern von vornherein und ohne Einzelfallprüfung ausschliesst, verstiesse gegen die Versammlungs- und Meinungsfreiheiten (BGer. 1C_485/2013 E. 5.2). Die polizeiliche Einsatzplanung erforderte zusätzlich eine Koordination mit dem am Abend auf der Allmend stattfindenden Heimspiel des FC Luzern, weshalb der Start der Laufkundgebung bereits um 15.00 Uhr erfolgen musste.

Zu 5.:
Unter welchen Umständen wird eine Bewilligung für eine Demonstration entzogen?

Aktuelle Entwicklungen werden laufend beobachtet und mit Blick auf die erteilte Bewilligung beurteilt. Im Übrigen kann auf die Antwort auf die Frage 3 verwiesen werden.

Zu 6.:
Wie beachtet eine Bewilligung die Aspekte des Mitführens von Waffen, das Skandieren rechtsextremer Parolen oder das Zeigen rechtsextremer Symbole?

Das Mittragen und Mitführen von Waffen sowie gefährlichen Gegenständen (darunter fallen auch Hellebarden), aber auch das Proklamieren von rassistischen Botschaften war gemäss der ausgestellten Bewilligung explizit verboten. Die Luzerner Polizei ist angewiesen, Verstösse strafrechtlich zu ahnden.

Zu 7.:
Geht die Bewilligung für die Mass-Voll-Demonstration am 9. Mai 2026 auf diese Aspekte ein?

Wie bereits oben erwähnt, wurde die Bewilligung an entsprechende Auflagen und Bedingungen geknüpft.

Zu 8.:
Mass-Voll-Vertreter widersetzten sich in der Vergangenheit polizeilichen Anweisungen. Wie begegnet der Stadtrat der Gefahr, dass dies im Rahmen des Aufmarsches vom 9. Mai 2026 wieder geschehen könnte?

Die Stadt Luzern stand im direkten Austausch mit den Verantwortlichen und der Luzerner Polizei, und es haben diesbezüglich konstruktive Gespräche stattgefunden. Die Bewilligung war an strikte Auflagen und Bedingungen geknüpft (vgl. Antwort auf die Frage 3). Die alleinige mögliche Annahme, dass es zu Widerhandlungen kommen könnte, bietet gemäss geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine ausreichende Grundlage, um einer Kundgebung die Bewilligung zu versagen.

Zu 9.:
Welche Vorkehrungen werden in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei unternommen, damit sich die Luzerner Polizei nicht wie in St. Gallen «von Mass-Voll und Junger Tat zurückdrängen» lässt?

Zuständig für die Einsatztaktik anlässlich einer Kundgebung, inklusive der Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, ist die Luzerner Polizei. Die Stadt Luzern steht bei der Beurteilung eines Kundgebungsgesuchs aber stets in direktem Kontakt mit der Luzerner Polizei.

Zu 10.:
*Welche Massnahmen werden ergriffen, damit im Zusammenhang mit dem Aufmarsch von Rechtsextremen die Sicherheit aller Luzerner*innen – unabhängig von Aussehen, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung oder politischen Ansichten – gewährleistet wird?*

Jede Kundgebung findet unter strengen Auflagen statt, deren Einhaltung von der Luzerner Polizei überwacht wird. Verschiedene während der Veranstaltung aufgetretene Verstösse wurden strafrechtlich verfolgt und der Staatsanwaltschaft Luzern zum Entscheid überwiesen.